

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 28.08.2023, Zahl 100-4/2023, mit der gemäß § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, bestimmte Teile des Ortsgebietes vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden:

§ 1

Der Uferbereich des „Strandhotel Pichler“ am Gewässer Millstätter See (Gst 786/2 und 1472/1, je KG 73212) wird vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen.

§ 2

Die Ausnahme vom Verbot gilt während nachfolgender zeitlicher Begrenzung:

- **Samstag, 02.09.2023**

in der Zeit von 18.30 – 20.30 Uhr.

§ 3

Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten ist durch die Verwendung dieser Pyrotechnikprodukte jedwede Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen auszuschließen.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer